

Einladung zur  
ordentlichen Hauptversammlung  
am 26. Juni 2008





## Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu der am

Donnerstag, den 26. Juni 2008, 10.30 Uhr

im Konferenzzentrum des Best Western Hotels Oldentruper Hof, Niedernholz 2, 33699 Bielefeld, ([www.oldentruper-bielefeld.bestwestern.de](http://www.oldentruper-bielefeld.bestwestern.de)) stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft ein.

### Tagesordnung:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2007, des Lageberichts für die Dürkopp Adler Aktiengesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des Berichts des Vorstands zu §§ 289 Abs.4, 315 Abs.4 HGB für das Geschäftsjahr 2007
2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007  
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007  
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.
4. Beschlussfassung über die Aufhebung der Genehmigten Kapitale I bis III  
Die Satzung der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft enthält in § 5 Abs. 3 bis 5 drei Ermächtigungen zur Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen um insgesamt 10.225.837,62 Euro. Von diesen Ermächtigungen ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Alle drei Ermächtigungen laufen am 17. Juni 2008 aus. Die bisherigen Genehmigten Kapitale sollen erneuert werden. Dazu sollen zunächst die am 17. Juni 2008 auslaufenden Genehmigten Kapitale I bis III zur Klarstellung aufgehoben und daraufhin in den folgenden Tagesordnungspunkten 5. bis 7. durch neue Genehmigte Kapitale I bis III ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,  
wie folgt zu beschließen:

- a) Die in § 5 Abs.3 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundka-

pital der Gesellschaft bis zum 17. Juni 2008 einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage um bis zu insgesamt 7.669.378,22 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I), wird unter Streichung des § 5 Abs.3 der Satzung aufgehoben.

b) Die in § 5 Abs.4 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17. Juni 2008 einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage um bis zu insgesamt 2.045.167,52 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II), wird unter Streichung des § 5 Abs.4 der Satzung aufgehoben.

c) Die in § 5 Abs.5 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17. Juni 2008 einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage um bis zu insgesamt 511.291,88 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital III), wird unter Streichung des § 5 Abs.5 der Satzung aufgehoben.

## **5. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I gegen Bareinlage mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss und entsprechende Satzungsänderung**

Um der Gesellschaft die Möglichkeit einzuräumen, gegebenenfalls notwendig werdende Kapitalerhöhungen kurzfristig umzusetzen, soll neues Genehmigtes Kapital I geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,  
wie folgt zu beschließen:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25.Juni 2011 einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage um bis zu insgesamt 7.669.378,22 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit

Zustimmung des Aufsichtsrats über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienausgabe zu entscheiden.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital I oder nach Ablauf der Ermächtigung anzupassen.

b) § 5 Abs.3 der Satzung wird, sobald die Aufhebung des derzeitigen § 5 Abs.3 gemäß Beschluss unter Tagesordnungspunkt 4.a) im Handelsregister eingetragen ist, wie folgt neu gefasst:

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25.Juni 2011 einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage um bis zu insgesamt 7.669.378,22 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienausgabe zu entscheiden.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital I oder nach Ablauf der Ermächtigung anzupassen.

#### **6. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals II gegen Bareinlage mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss und entsprechende Satzungsänderung**

Um der Gesellschaft die Möglichkeit zu erhalten, gegebenenfalls notwendig werdende Kapitalerhöhungen kurzfristig umzusetzen, soll neues Genehmigtes Kapital II geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25.Juni 2011 einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage um bis zu insgesamt 2.045.167,52 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt anfallende anteilige Betrag des Grundkapitals den Betrag von 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens und zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung dieser Ermächtigung nicht überschreitet.

Auf die vorgenannte 10-Prozent-Grenze werden Aktien angerechnet, die aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben werden und gemäß § 71 Abs.1 Nr.8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibung während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs.3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre anzunehmen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienausgabe zu entscheiden.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital II oder nach Ablauf der Ermächtigung anzupassen.

b) § 5 Abs.4 der Satzung wird, sobald die Aufhebung des derzeitigen § 5 Abs.4 gemäß Beschluss unter Tagesordnungspunkt 4.b) im Handelsregister eingetragen ist, wie folgt neu gefasst:

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25.Juni 2011 einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage um bis zu insgesamt 2.045.167,52 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt anfallende anteilige Betrag des Grundkapitals den Betrag von 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens und zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung dieser Ermächtigung nicht überschreitet.

Auf die vorgenannte 10-Prozent-Grenze sind Aktien anzurechnen, die aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben werden und gemäß § 71 Abs.1 Nr.8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs.3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibung während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs.3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital II oder nach Ablauf der Ermächtigung anzupassen.

## 7. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals III gegen Bareinlage mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss und entsprechende Satzungsänderung

Damit der Vorstand auch zukünftig in der Lage ist, genehmigtes Kapital zur Ausgabe von Belegschaftsaktien einzusetzen, soll ein neues Genehmigtes Kapital III geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25. Juni 2011 einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage um bis zu insgesamt 511.291,88 Euro zu erhöhen, um die neuen Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und deren Konzernunternehmen auszugeben (Genehmigtes Kapital III). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital III oder nach Ablauf der Ermächtigung anzupassen.

b) § 5 Abs.5 der Satzung wird, sobald die Aufhebung des derzeitigen § 5 Abs. 5 gemäß Beschluss unter Tagesordnungspunkt 4.c) im Handelsregister eingetragen ist, wie folgt neu gefasst:

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25.Juni 2011 einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage um bis zu insgesamt 511.291,88 Euro zu erhöhen, um die Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und deren Konzernunternehmen auszugeben (Genehmigtes Kapital III). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital III oder nach Ablauf der Ermächtigung anzupassen.

**Bericht des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 5. bis 7. über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Verwendung des genehmigten Kapitals gemäß §§ 203 Abs.1 und Abs.2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs.4 Satz 2, 186 Abs.3 Satz 4 AktG**

Die bisherigen Ermächtigungen zur Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlage in § 5 Abs. 3 bis 5 der Satzung der Gesellschaft um insgesamt 10.225.837,62 Euro laufen am 17. Juni 2008 aus, ohne dass von ihnen Gebrauch gemacht wurde. An die Stelle der bisherigen Genehmigten Kapitale sollen neue Genehmigte Kapitale I bis III in derselben Höhe treten, die bis zum 25.Juni 2011 befristet sind, so dass die nach § 202 Abs.1 AktG höchstens zulässige Frist von 5 Jahren nicht ausgenutzt wird. Im Falle der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals sind die neuen Aktien grundsätzlich an die Aktionäre auszugeben. Das Bezugsrecht kann nur aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

a) Unter Tagesordnungspunkt 5. soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 7.669.378,22 Euro durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen. Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge hiervon auszunehmen.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darzustellen. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

b) Unter Tagesordnungspunkt 6. soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 2.045.167,52 Euro durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen.

Der Vorstand soll gemäß §§ 203 Abs.1 und 2, 186 Abs.3 Satz 4 AktG ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 186 Abs.3 Satz 4 AktG auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten

Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt anfallende anteilige Betrag des Grundkapitals den Betrag von 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens und zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung dieser Ermächtigung nicht überschreitet.

Diese Möglichkeit dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Ausgabekurses bei der Ausgabe neuer Aktien. Durch den Bezugsrechtsausschluss wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, Marktchancen in ihren Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen und einen hierfür bestehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch kurzfristig zu decken. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht der Verwaltung ein zeitnahe Handeln und die Platzierung der Aktien zu einem börsenkursnahen Preis. Dies führt im Vergleich zu Bezugsrechtsemissionen regelmäßig zu höheren Emissionserlösen. Zusätzlich können durch derartige Platzierungen neue Aktionärsgruppen gewonnen werden.

Der Nominalbetrag des Genehmigten Kapitals II liegt unter der gesetzlichen Grenze von 10 % des Grundkapitals.

Der Ausgabebetrag wird sich am Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien orientieren und den aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich, voraussichtlich nicht um mehr als 3 Prozent, jedenfalls aber nicht um mehr als 5 Prozent unterschreiten.

Zum weiteren Schutz der Aktionäre vor der Wertverwässerung ist vorgesehen, dass wie bezugsrechtlose Barkapitalerhöhungen wirkende Kapitalmaßnahmen auf den Höchstbetrag angerechnet werden, bis zu dem eine Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss erfolgen kann.

Damit liegt der Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben jedoch die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu erwerben.

Weiter soll hier der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen und nicht mehr

gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können, zur Erleichterung des Bezugsrechts der Aktionäre auszunehmen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter a) verwiesen.

c) Unter Tagesordnungspunkt 7. soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 511.291,88 Euro durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen, um die neuen Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und deren Konzernunternehmen ausgeben zu können. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien dient der Integration der Arbeitnehmer in das Unternehmen und fördert die Übernahme von Mitverantwortung und die Stabilität der Belegschaft. Damit liegt die Ausgabe von Belegschaftsaktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Bei der Festlegung des Ausgabebetrages kann eine bei Belegschaftsaktien übliche Vergünstigung gewährt werden.

d) Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zulasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffektes für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

e) Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit der Aktionäre liegt. Der Vorstand wird über die Ausnutzung der genehmigten Kapitale jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

## **8. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Deutsche Waren-treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

## 9. Neuwahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats

Der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat der Gesellschaft Herr Lixi Wang hat mit Wirkung zum 01. Oktober 2007 sein Amt niedergelegt. Das Amtsgericht Bielefeld hat mit Beschluss vom 15. Oktober 2007 Herrn Yingguo Hou zum ordentlichen Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgende Person als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen:

**Yingguo Hou**

Vice General Engineer of SGSB Group Co., Ltd.,  
Shanghai, China

**Weitere Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien:**

keine

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 9 der Satzung i. V. m. §§ 96 f. AktG i. V. m. §§ 1, 4 Drittelbeteiligungsgesetz aus vier Vertretern der Anteilseigner und zwei Vertretern der Arbeitnehmer zusammen.

### Teilnahmebedingungen:

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hat die Gesellschaft 8.200.000 Aktien ausgegeben. Jede Aktie gewährt eine Stimme, so dass die Gesamtzahl der Stimmrechte 8.200.000 Stimmen beträgt.

### Teilnahme durch Nachweis des Anteilsbesitzes

Gemäß § 16 Absatz 1 der Satzung sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft einen in Textform (Brief, Telefax oder E-Mail) erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut übermittelt haben. Der Nachweis hat sich hierbei auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also auf Donnerstag, den 05. Juni 2008 (0.00 Uhr), zu beziehen und muss der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 7. Tages vor der Hauptversammlung, also bis Donnerstag, den 19. Juni 2008 (24.00 Uhr), unter folgender Adresse zugehen:

Dürkopp Adler Aktiengesellschaft  
Potsdamer Straße 190  
33719 Bielefeld  
Telefax: +49-521-925 2402  
Email: IR@duerkopp-adler.com

### Stimmrechtsvertretung

Wir weisen unsere Aktionäre auf die Möglichkeit hin, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch eine Depotbank oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben zu lassen. Wir bieten unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Vollmachten hierzu können auch mittels elektronischer Medien oder per Telefax übermittelt werden. Entsprechende Formulare können unter der unten genannten Adresse bei der Gesellschaft angefordert oder unter [www.duerkopp-adler.com](http://www.duerkopp-adler.com) heruntergeladen werden. Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis zum 24. Juni 2008 bei der Gesellschaft eingegangen sein, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Wir bitten insoweit auch, die Hinweise in den Formularen zu berücksichtigen. In der Vollmacht/Weisung ist die jeweilige Eintrittskartennummer anzugeben. Wir weisen deswegen darauf hin, dass eine Bevollmächtigung weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter nur von Aktionären erfolgen kann, die über eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung verfügen.

### **Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126, 127 AktG**

Gegenanträge von Aktionären gegen einen oder mehrere Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten oder mehreren Tagesordnungspunkten gemäß § 126 Abs. 1 AktG sowie Wahlvorschläge im Sinne von § 127 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse zu übersenden:

Dürkopp Adler Aktiengesellschaft  
Potsdamer Straße 190  
33719 Bielefeld  
Telefax: +49-521-925 2402  
Email: IR@duerkopp-adler.com

Zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge, einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung, die der Gesellschaft bis spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung, also bis Donnerstag, den 12. Juni 2008 (0.00 Uhr), zugegangen sind, werden den anderen Aktionären unverzüglich im Internet unter [www.duerkopp-adler.com](http://www.duerkopp-adler.com) zugänglich gemacht.

## **Jahresabschluss, Konzernabschluss, Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2007, der Lagebericht für die Dürkopp Adler Aktiengesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2007, der Bericht des Aufsichtsrats und der Bericht des Vorstands zu §§ 289 Abs.4, 315 Abs.4 HGB sowie der Bericht des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 5. bis 7. liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und sind darüber hinaus wie diese Einladung selbst auf den Internetseiten der Gesellschaft ([www.duerkopp-adler.com](http://www.duerkopp-adler.com)) einsehbar. Auf Wunsch wird jedem Aktionär eine Kopie dieser Vorlagen unverzüglich kostenlos zur Verfügung gestellt; die Anforderung kann auch telefonisch (Tel. 0521-925-2604) erfolgen.

Bielefeld, im Mai 2008

Dürkopp Adler Aktiengesellschaft

**Der Vorstand**

Alfred Wadle (Sprecher)  
Ying Zheng  
Geschäftsräume:  
Potsdamer Straße 190  
33719 Bielefeld  
Telefon 05 21-9 25-01  
Telefax 05 21-9 25-24 02  
[www.duerkopp-adler.com](http://www.duerkopp-adler.com)  
Register-Gericht: Bielefeld Nr. HRB 7042

